



Durchführungsbestimmungen für Österreichische Nachwuchsmeisterschaften

Stand: ~~2609.087.2024~~³

Vorausbemerkung

Bei unregelmäßig bzw. nicht eindeutig geregelten Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen bzw. bei notwendigen kurzfristigen Anpassungen aufgrund behördlicher Vorgaben behält sich der Nachwuchs-Ausschuss (U19, U17, U15, U13, U11) bzw. der Sport-Ausschuss (U21) das Recht der Letztentscheidung vor.

Diese Bestimmungen sehen auch Bestimmungen für die Durchführung einer Österreichischen Meisterschaft U17 vor. Zur Durchführung der Österreichischen Meisterschaften U17 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Dieser Arbeitsgruppe steht es frei geänderte Bestimmungen, die diese Bestimmungen außer Kraft setzen, für die Durchführung von Österreichischen Meisterschaften U17 im Sportjahr 2024/2025 zu erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Durchführungsbestimmungen für Österreichische Nachwuchsmeisterschaften gelten in Ergänzung zu den Tischtennisregeln¹, zu den gemäß „Handbuch für den Tischtennisport in Österreich“ für alle Veranstaltungen des ÖTTV geltenden „Bestimmungen für internationale Veranstaltungen“² und zur Nachwuchsordnung des ÖTTV³. Unter Nachwuchs im Sinn dieser Bestimmungen sind die Altersklassen U21 und alle weiteren Altersklassen für noch jüngere Aktive zu verstehen.

Alle folgenden Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche TeilnehmerInnen, BetreuerInnen etc.

§ 2 Startberechtigung

- 1) Startberechtigt sind KaderspielerInnen des ÖTTV sowie Aktive mit gültiger Spielberechtigung eines ITTF-Mitgliedsverbandes, die entweder
 - a) Österreichische Staatsbürger sind, oder
 - b) Österreich bei den Jugend-Europameisterschaften in den Mannschaftsbewerben vertreten dürfen, oder
 - c) Nichtösterreicher, mit gültiger Spielberechtigung eines Vereins des ÖTTV, die noch bei keinem nichtösterreichischen Verein gemeldet waren. Eine Bestätigung zumindest des Verbandes, dessen Staatsbürgerschaft der Spieler besitzt, muss vor dem Nennschluss vorgewiesen werden.
- 2) Folgende Beschränkungen gelten für die Teilnahme:
 - a) Bundesländerbewerbe:
 - A) Von jedem Landesverband ist 1 Mannschaft je Bundesländerbewerb startberechtigt.
 - B) Zweitmannschaften sind startberechtigt, sofern andere Landesverbände keine Mannschaft nennen (siehe § 16 Abs. 2 lit. a).
 - C) In den Bundesländerbewerben dürfen alle Aktive, die zumindest für einen Bewerb in der für die jeweiligen Österreichischen Meisterschaft genannten wurdenAktiven, zum Einsatz kommen. Ebenso können Aktive ausschließlich für die Bundesländerbewerbe angemeldet werden.
 - D) In den Bundesländerbewerben darf ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Ein Wechsel der Mannschaft ist nicht erlaubt. Davon ausgenommen ist ein Wechsel in die 1. Mannschaft.

- E) Im Falle, dass ein Landesverband in einem Bundesländerbewerb 2 Mannschaften stellen darf, müssen in Bewerbungen, die mit dem alten Europaligasystem mit vorgezogenem Doppel ausgetragen werden, die beiden spielstärksten Spieler laut Setzungslisten in der 1. Mannschaft zum Einsatz kommen. In Bewerbungen, die mit dem Corbillon Cup- System ausgetragen werden, muss der spielstärkste Spieler laut Setzungslisten in der 1. Mannschaft zum Einsatz kommen. Im Bundesländerbewerb U11 hat die 1. Mannschaft entsprechend der vorgenommenen Setzung die höhere Punktesumme aufzuweisen. Ist dies nicht der Fall, kann der ÖTTV-Delegierte eine Umreihung der Mannschaften vornehmen.
- F) Kein Spieler darf innerhalb derselben Runde in mehreren Mannschaften eingesetzt werden.
- b) In den Altersklassen U21, U19, U17, U15 und U13 sind im Bewerb Einzel männlich maximal 48 und im Bewerb Einzel weiblich maximal 32 Aktive teilnahmeberechtigt. Diese Teilnehmer setzen sich wie folgt zusammen:
 - A) Jeder Landesverband darf je teilnahmeberechtigter Mannschaft im Bundesländerbewerb männlich im Bewerb Einzel männlich mit 4 Spielern teilnehmen. Jeder Landesverband darf je teilnahmeberechtigtem Team im Bewerb Bundesländerbewerb weiblich im Bewerb Einzel weiblich mit 3 Spielerinnen teilnehmen.
 - B) Hat ein Landesverband keine Nennung für einen Bundesländerbewerb abgegeben sind aus diesem Landesverband im Einzel männlich maximal 2 Spieler und im Einzel weiblich maximal 1 Spielerin in den Einzelbewerben teilnahmeberechtigt. In diesem Fall darf der Landesverband nicht mehr Aktive nennen.
 - C) Um die Zahl von 48 bzw. 32 Aktiven zu erreichen, sind aus den von den Landesverbänden bis zum Nennschluss genannten Aktiven die besten Aktiven entsprechend der Turniersetzungsliste, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Starterlisten zuletzt veröffentlicht wurde, teilnahmeberechtigt. Aktive deren Standardabweichung größer als 90 ist, werden bei der Erstellung der Starterlisten eingestuft.
- ~~e) In den Einzelbewerben der Altersklasse U11 sind jeweils 28 beliebig viele Aktive startberechtigt. Diese Teilnehmer setzen sich wie folgt zusammen:~~
- ~~d) Jeder Landesverband darf 3 Spielerinnen und 3 Spieler nennen.~~
- ~~e)c) Um die Zahl von 28 Aktiven zu erreichen, sind aus den von den Landesverbänden bis zum Nennschluss genannten Aktiven die besten Aktiven entsprechend der Turniersetzungsliste, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Starterlisten zuletzt veröffentlicht wurde, teilnahmeberechtigt. Aktive deren Standardabweichung größer als 90 ist, werden bei der Erstellung der Starterlisten eingestuft. Wurden keine Aktiven genannt, die eine RC-Wertung aufweisen, so erhalten die Freiplätze jene Landesverbände, deren bereits startberechtigten Aktive durchschnittlich die höchsten Ranglistenpunkte aufweisen.~~
- 3) Regelungen zur Startberechtigung von Aktiven, die bei einem ausländischen Verein gemeldet sind:
 - a) Für einen Aktiven, der bei einem ausländischen Verein gemeldet ist, ist jener Landesverband verantwortlich, für den er zuletzt als Aktiver für einen Verein dieses Landesverbands gemeldet war.
 - b) In den Ergebnislisten wird dieser Aktive für diesen Landesverband geführt.
 - c) Hat ein Aktiver, der bei einem ausländischen Verein gemeldet ist, noch nie bei einem Verein eines Landesverbands des ÖTTV gespielt, wird er als Spieler ohne Landesverband in den Ergebnislisten geführt.
 - d) Aktive, die bei einem ausländischen Verein gemeldet sind, sind im Bundesländerbewerb nicht startberechtigt.

§ 3 Altersklassen⁴

Österreichische Meisterschaften können in folgenden Altersklassen ausgetragen werden:

- 1) U21
- 2) U19
- 3) U17
- 4) U15
- 5) U13
- 6) U11

§ 4 Bewerbe

Folgende Bewerbe können bei Österreichischen Meisterschaften ausgetragen werden:

- 1) U21, U19, U17, U15 und U13: Bundesländerbewerbe männlich und weiblich, Einzel männlich und weiblich, Doppel männlich und weiblich, Mixed-Doppel
- 2) U11: Bundesländerbewerb mixed, Einzel männlich und weiblich

§ 5 Veranstalter und Ausrichter

Veranstalter ist der ÖTTV.

Ausrichter kann der ÖTTV, ein Landesverband des ÖTTV oder ein Verein eines Landesverbands sein.⁵

§ 6 Termenschutz

Zum Termin der Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften dürfen keine Landesverbandsveranstaltungen für Aktive der betreffenden Altersklasse angesetzt werden.

§-§ 7 Finanzen

- 1) Der Ausrichter bezahlt bzw. stellt zur Verfügung:
 - a) Lokalkosten aller Art
 - b) Ausrüstungs- und Ausstattungskosten aller Art⁶
 - c) Vorbereitungskosten aller Art
 - d) Personalkosten aller Art
 - e) Kosten für Ehrenpreise, sofern vorgesehen⁷
 - ~~f) Kosten für Oberschiedsrichter und Schiedsrichter, sofern er Schiedsrichter zu stellen hat⁸~~
 - ~~g)f)~~ auf Wunsch von DONIC eine kostenlose Verkaufsstandmöglichkeit
- 2) Der Ausrichter erhält:
 - a) Start- und Nenngelder, sofern vorgesehen⁹
 - b) Erlös von Eintrittskarten und Programmheft, sofern er solche auflegt. Von den Aktiven, Betreuern und offiziellen Vertretern der Vereine und Landesverbände sowie Funktionären des ÖTTV dürfen jedoch keine Eintrittsgelder verlangt werden.
 - c) Sämtliche Werbeeinnahmen, sofern der Vorstand des ÖTTV nichts anderes festlegt.
 - d) Erlös aus einem durch ihn organisierten Buffetbetrieb.
 - e) Es ist kein Zuschuss lt. Finanzregulativ vorgesehen.
- 3) Der ÖTTV bezahlt:
 - a) Kosten für Oberschiedsrichter und dessen Stellvertreter sowie Schiedsrichter entsprechend dem vom Sekretariat an den Ausrichter bzw. durchführenden Verein versendeten Zeitplan mit den Vorgaben zu Schiedsrichtereinsätzen.

§-§ 8 Spielmaterial¹⁰ und Spielkleidung¹¹

- 1) Es dürfen nur die in der Ausschreibung angegebenen, von der ITTF zugelassenen Tische¹² verwendet werden. Bei einem Turnier dürfen nicht Tische verschiedener Modelle und Farben verwendet werden.
- 2) Es dürfen nur die in der Ausschreibung angegebenen, von der ITTF zugelassenen Bälle¹³ mit der in der Ausschreibung angegebenen Farbe¹⁴ verwendet werden. Bei einem Turnier dürfen nicht Bälle verschiedener Typen und Farben verwendet werden. Sollte der ÖTTV ein Ballmodell vorgeben so ist dieses verpflichtend zu verwenden. ~~DONIC P40+ ***-Bälle sind verpflichtend zu verwenden.~~ Der ÖTTV stellt 120 Stück zur Verfügung. Zusätzliche Bälle können vergünstigt erworben werden.
- 3) Die Punkte 3.2.2.8 und 3.2.2.9 (Verbot ähnlicher Farben der Hemden gegnerischer Aktiver) der Bestimmungen internationaler Veranstaltungen gelten, abweichend vom „Handbuch für den Tischtennisport in Österreich“, für Nachwuchsveranstaltungen des ÖTTV nicht.
- 4) Die Aktiven der Landesverbände haben in den Bundesländerbewerben einheitliche Hemden zu tragen.

§-§ 9 Spielbedingungen und Rahmenbedingungen

- 1) Die Halle muss ausreichend Raum für die vorgesehene Anzahl an Spielboxen mit den vorgesehenen Ausmaßen bieten.
- 2) Die Tischanzahl beträgt mind. 12 Tische.
- 3) Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen:
 - a) U21: Länge: 11.5 m Breite: 5.5 m Höhe: 5.0 m
 - b) U19: Länge: 11.5 m Breite: 5.5 m Höhe: 5.0 m
 - c) U17: Länge: 10.5 m Breite: 5.5 m Höhe: 5.0 m
 - d) U15: Länge: 10.5 m Breite: 5.5 m Höhe: 5.0 m
 - e) U13: Länge: 10.0 m Breite: 5.0 m Höhe: 5.0 m
 - f) U11: Länge: 10.0 m Breite: 5.0 m Höhe: 5.0 m
- 4) Gemessen in Höhe der Spielfläche muss die Beleuchtungsstärke über der gesamten Spielfläche mindestens 400 Lux und in der gesamten restlichen Spielbox mindestens halb so viel wie an der an der stärksten beleuchteten Stelle aufweisen. Kein Beleuchtungskörper darf niedriger als in der geltenden Mindesthöhe der Spielbox angebracht sein.
- 5) Der Hintergrund muss im Allgemeinen dunkel sein. Im Hintergrund sind helle Beleuchtung und durch nicht abgedunkelte Fenster oder andere Öffnungen hereinfließendes Tageslicht unzulässig. Keinesfalls darf die Hintergrundbeleuchtung heller sein als die schwächste Beleuchtungsstärke im Spielraum¹⁵.

- 6) Der Fußboden darf weder hellfarbig, noch glänzend reflektierend sein, seine Oberfläche muss rutschfest und eben sein und darf nicht aus Ziegel, Beton, Stein, keramischen Material oder Asphalt sein.
- 7) Bei jedem Spiel muss ein Zählgerät verwendet werden.
- 8) Umrandungen der Spielboxen:
 - a) Die Spielboxen müssen durch geeignete Umrandungen voneinander und von den Zuschauern getrennt sein. Umrandungen, bei denen erhöhte Verletzungsgefahr besteht, z.B. Holzbanden, sind nicht zulässig. Schiedsrichtertisch und Schiedsrichtersessel müssen sich in der Spielbox des jeweiligen Tisches befinden. Die Boxen müssen geschlossen sein.
 - b) Für Aktive, Schiedsrichter und Betreuer muss ein Zugang zu allen Spielboxen möglich sein, ohne andere Boxen zu betreten. Gänge sollten so breit sein, dass abzüglich der für Betreuer und Spieler vorgesehenen Sitzgelegenheiten noch zumindest 1,5 Meter Breite zum Durchgehen zur Verfügung stehen.
- 9) Es müssen ausreichend Garderoben, Duschräume (Warmwasser) und Toilettenanlagen, jeweils getrennt für Damen und Herren sowie für Schiedsrichter, zur Verfügung stehen.
- 10) Ein Buffet mit preiswerten Getränken und kleinen Speisen muss im Hallenkomplex eingerichtet werden, falls kein gewerblicher Gastbetrieb vorhanden ist. Das Buffet bzw. der gewerbliche Gastbetrieb muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit verfügbaren Getränken und Speisen geöffnet sein. Dabei soll das Hauptaugenmerk auf einer gesunden Ernährung für Sportler liegen. Das Angebot hat zumindest Obst, Brot oder Gebäck und Fruchtsäfte zu enthalten. Den Ausrichtern wird empfohlen, soweit möglich, in der Halle am Abend des ersten Wettkampftages ein Catering mit warmen Speisen anzubieten, sofern kein gewerblicher Gastbetrieb im Hallenkomplex eingerichtet ist. Wird eine solche Möglichkeit angeboten, ist darauf in der Aussendung, die den Rahmenzeitplan enthält, hinzuweisen mit den angebotenen Speisen und deren Preise.
- 11) Für Aktive, Schiedsrichter, Betreuer und Zuschauer müssen ausreichend Sitzgelegenheiten und Raum zur Verfügung stehen. In den Individualbewerben ist pro Spieler ein Sessel für die Betreuer aufzustellen. Bei den Mannschaftsbewerben dürfen bei Bewerbungen, die mit dem alten Europaligasystem mit vorgezogenen Doppel ausgetragen werden, nur 3 Spieler, bei Bewerbungen, die mit dem Corbillon Cup System ausgetragen werden, nur 2 Spielerinnen, bei U11 nur 2 Spieler, ein Ersatzspieler und je Spieltisch ein Betreuer auf der Mannschaftsbank Platz nehmen. Alle anderen Betreuer und Aktive haben auf der Tribüne Platz zu nehmen. Zuschauer, sofern zugelassen, haben auf der Tribüne Platz zu nehmen.
- 12) Im Inneren der Halle, in den Garderoben, den Duschräumen, den Toilettenanlagen und auf den Zuschauertribünen besteht Rauchverbot¹⁶.
- 13) Bei Österreichischen Meisterschaften muss die Turnierleitung über eine im gesamten Spielraum und im Zuschauerraum deutlich verständliche Lautsprecheranlage verfügen.
- 14) Aktive und Zuschauer müssen in geeigneter Weise (z.B. Wandraster) laufend über die Ergebnisse informiert werden. Bei Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften müssen Wandraster an für Aktive und Zuschauer gut sichtbarer Stelle angebracht und jeweils auf aktuellem Stand gehalten werden.
- 15) Rückennummern:
 - a) Bei Österreichischen Meisterschaften kann der Ausrichter Rückennummern¹⁷ mit der nötigen Anzahl an Sicherheitsnadeln zur Verfügung stellen und eine Startnummernliste an für die Aktiven und Zuschauer gut sichtbarer Stelle (z.B. bei den Wandrastern) anbringen.
 - b) Die Aktiven müssen die Rückennummern so tragen, dass die Nummer und allfällige Werbung deutlich erkennbar sind, und sie falls vom Ausrichter gefordert nach dem Ende der Veranstaltung zurückgeben. Für eine nicht zurückgegebene Rückennummer kann der Ausrichter dem Aktiven des Landesverbands € 20.- in Rechnung stellen.
 - b)c) Die Verwendung von Startnummern muss in der Ausschreibung angekündigt werden.
- 16) Falls die für ein Turnier vorgesehene Halle noch nicht vom Landesverband kommissioniert wurde, kann der Nachwuchs-Ausschuss bzw. Sport-Ausschuss eine Kommissionierung durch den zuständigen Landesverband auf Kosten des Ausrichters durchführen lassen.
- 17) Eine Durchführung in mehreren Hallen ist nicht gestattet.

18) Ehrenpreise¹⁸:

Die Sieger der Individualbewerbe erhalten Ehrenpreise des Ausrichters (allerdings keine Medaillen, z.B. Pokale) und führen den Titel „Österreichischer Meister“. Die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten jedes Individualbewerbs erhalten die offiziellen Österreichischen Meisterschaftsmedaillen von Sport Austria. In den Bundesländerbewerben erhalten die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten die offiziellen Österreichischen Meisterschaftsmedaillen von Sport Austria sowie der Betreuer einen Pokal.

19) Zur Leistung von erster Hilfe muss eine entsprechende Ausrüstung vorhanden sein (u.a. Kältepackung).

~~§-8§~~ 10 Werbung

- 1) Sofern der Vorstand des ÖTTV nichts anderes festlegt, steht es dem Ausrichter frei, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen¹⁹ Werbung anzubringen.
- 2) Werbung darf die Spielbedingungen nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen entscheidet der ÖTTV-Delegierte über die Zulässigkeit der Werbung.

~~§-9§~~ 11 Funktionäre

- 1) Bei Österreichischen Meisterschaften fungiert ~~der Nachwuchsdirektor bzw.~~ der Sportdirektor oder ein von ~~ihm~~ ~~maen~~ oder vom Nachwuchs-Ausschuss bzw. Sport-Ausschuss Beauftragter als ÖTTV-Delegierter. Er ist möglichst während der gesamten Veranstaltung anwesend und entscheidet unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über alle turniertechnischen Belange, die nicht in den Bereich des Oberschiedsrichters²⁰ fallen. Er ist dem Nachwuchs-Ausschuss bzw. Sport-Ausschuss gegenüber berichtspflichtig. In Abwesenheit eines ÖTTV-Delegierten vertreten ihn die anwesenden Mitglieder des Nachwuchs-Ausschusses bzw. Sport-Ausschusses. Falls kein ÖTTV-Delegierter und kein Mitglied des Nachwuchs-Ausschusses bzw. Sport-Ausschusses anwesend sind, vertritt der Turnierleiter den ÖTTV-Delegierten.
- 2) Der Ausrichter nominiert einen qualifizierten Turnierleiter.
- 3) Der Schiedsrichter-Ausschuss des ÖTTV nominiert einen qualifizierten Oberschiedsrichter, der die nationale Oberschiedsrichterprüfung abgelegt hat, sowie einen ~~Sein~~ Stellvertreter, ~~wird vom Ausrichter nominiert und muss der~~ zumindest die nationale Schiedsrichterprüfung abgelegt hat~~ben~~.
- 4) Die Turnierjury setzt sich aus dem ÖTTV-Delegierten (Vorsitz), dem Turnierleiter, dem Oberschiedsrichter (oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter), und allen anwesenden Mitgliedern des ÖTTV Nachwuchs-Ausschusses bzw. Sport-Ausschusses zusammen. Sie entscheidet über unregelte Fragen, die nicht in den Bereich des ÖTTV-Delegierten oder des Oberschiedsrichter fallen. Sie ist bei Bedarf vom ÖTTV-Delegierten einzuberufen.
- 5) Der Ausrichter nominiert weiters:
 - a) einen Finanzreferenten
 - b) bei mehrtägigen Turnieren einen Quartierverantwortlichen, der auf schriftliche Bestellung preisgünstige Quartiere sowie Essensmöglichkeiten, möglichst in örtlicher Nähe zum Turnierlokal, vermittelt; oder der Ausrichter legt der Ausschreibung eine Liste mit solchen Quartieren und Essensmöglichkeiten bei. Schriftlich beim Ausrichter bestellte Quartiere sind auch bei Nichtbenützung zu bezahlen. Den Ausrichtern wird die Zusammenarbeit mit dem lokalen Tourismusverband empfohlen.
 - c) einen Pressereferenten, der für die Ankündigung und die prompte Übermittlung der Ergebnisse an die lokalen Medien sowie an media@oettv.org verantwortlich ist.

~~§-10§~~ 12 Schiedsrichter

- 1) Für die Unterweisung sind der Ausrichter und der Oberschiedsrichter zuständig.
- 2) Einteilung der Schiedsrichter:
 - a) Der Ausrichter stellt in Absprache mit dem Oberschiedsrichter ab dem Haupttraster in den Individualbewerbe von Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften ~~Hilfss~~ Schiedsrichter, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, zur Verfügung. Für die Zuteilung dieser Hilfsschiedsrichter zu den Spielen ist der Oberschiedsrichter verantwortlich.

b) -Im Finale des Bundesländerbewerbs männlich und weiblich (Plätze 1-3) sowie ab den ~~Semi~~Viertelfinalspielen sind offizielle (geprüfte) Schiedsrichter einzusetzen. Für die Auswahl der offiziellen (geprüften) Schiedsrichter ist der Schiedsrichterreferent des Landesverbands, in dem die Österreichische Meisterschaft stattfindet, in Absprache mit dem Oberschiedsrichter zuständig. Der Oberschiedsrichter hat hierzu die notwendige Anzahl und Einsatzzeiten der Schiedsrichter dem Schiedsrichterreferenten bekannt zu geben.

a)c) Sind auf Grund des Zeitplans auch in den Vorrunden Hilfsschiedsrichter Zählkräfte notwendig, so sind diese ebenfalls vom Ausrichter zu stellen. Für die Zuteilung dieser Schiedsrichter zu den Spielen ist der Oberschiedsrichter verantwortlich.

b)d) Beim Bundesländerbewerb (männlich + weiblich) stellen die beiden Mannschaften in den Vorrunden und den Platzierungsspielen (Plätze 4-9) abwechselnd Schiedsrichter, wenn der Ausrichter keine HilfssSchiedsrichter stellt.

e)e) In allen anderen Fällen muss sich jeder Aktive über Aufforderung durch die Turnierleitung als Schiedsrichter zur Verfügung stellen. Nach dem Ausscheiden müssen Aktive für die Dauer einer Runde als Zählkräfte weiter zur Verfügung stehen. Erst dann darf eine Abreise erfolgen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Turnierleitung eine Geldstrafe von € 20,- verhängen oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

d)f) Bei Gruppen, in denen jeder gegen jeden spielt, sollen alle Aktiven möglichst gleich oft als Schiedsrichter herangezogen werden.

e)g) Es steht dem Ausrichter als besonderes Service für die Teilnehmer jederzeit frei, HilfssSchiedsrichter bzw. geprüfte Schiedsrichter auch für Spiele zu stellen, bei denen er nicht dazu verpflichtet ist.

3) Die Hilfsschiedsrichter werden vom Oberschiedsrichter eingeschult und haben anschließend die Spiele gemäß folgenden Befugnissen zu leiten:

- a. Auslosung der Wahl von Seite bzw. Auf- oder Rückschlag
- b. Überwachung der richtigen Reihenfolge beim Aufschlag
- c. Ansage des Spielstands und Bedienung des Zählgeräts
- d. Ballwechsel als Punkt oder Wiederholung entscheiden (Netz, Spieler nicht bereit, Störung von außen)
- e. Für ununterbrochenes Spiel sorgen
- f. Einhaltung der kurzen Pausen (nur wenn Punktesumme durch 6 teilbar)
- g. Entscheidung und Überwachung des Timeouts (max. 1 Minute, max. einmal pro Spiel)
- h. Seitenwechsel (auch im fünften Satz), Überwachung der Zeit zwischen den Sätzen (max. 1 Minute)
- i. Überwachung der Dauer jedes Satzes (10 Minuten) wegen Einführung der Wechselmethode

3)4) Insbesondere müssen vom Ausrichter gestellte HilfssSchiedsrichter auch darüber informiert sein, dass sie vor Beginn des Spieles das Spielmaterial (Schläger) und Spielkleidung zu überprüfen und den Oberschiedsrichter oder seinen Stellvertreter über etwaige Mängel zu informieren haben und wie sie bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Beratung und Verhalten von Aktiven und Betreuern einzuschreiten haben²¹.

4)5) Dem Oberschiedsrichter und dessen Stellvertreter stehen bei Spielen, die ohne geprüften Schiedsrichter geleitet werden, sämtliche in der Tischtennis-Regel 2.6 (Vorschriftsmäßiger Aufschlag) und in der Bestimmung für internationale Veranstaltungen 3.5.2 (Fehlverhalten) festgelegten Rechte eines Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterassistenten zu.

§-11§ 13 **Setzung**

1) Sofern für das betreffende Turnier keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten für die Auslosung von Bewerben, die im K.o.-System ausgetragen werden, folgende Grundsätze:

- a) Die Punkte 3.6.1. (Freilose und Qualifikanten) und 3.6.2. (Setzen nach der Rangliste) mit Ausnahme des Punktes 3.6.2.4 sowie 3.6.2.5²² aus dem Handbuch für den Tischtennissport in Österreich Abschnitt B.
- b) Bei der Auslosung der nach der Rangliste zu setzenden Aktiven ist die Zugehörigkeit zu Landesverbänden und Vereinen nicht zu berücksichtigen.

- c) Die Setzung bei Einzel- und Bundesländerbewerbe erfolgt nach der zum Zeitpunkt der Erstellung der Starterlisten zuletzt veröffentlichten Turniersetzungsliste. Weisen in einem Einzelbewerb zwei Spieler dieselbe Punktezahl auf, wird jener vorgereicht, der zuletzt das bessere Resultat bei den ÖTTV WIN-Turniere erzielt hat. Weist ein Aktiver eine Standardabweichung größer 90 auf, so wird dieser eingestuft. Bei den Doppel- und den Bundesländerbewerben werden die Punktesummen der zuletzt veröffentlichten Turniersetzungsliste herangezogen. Bei Summengleichheit wird jenes Doppel bzw. jene Mannschaft vorgereicht, das/die den besten Einzelspieler entsprechend den Punkten in der zuletzt veröffentlichten Turniersetzungsliste aufweist.
- d) Maximal 3 Aktive pro Landesverband in einem Viertel des Hauptrasters.
- e) In Individualbewerben werden die Titelverteidiger als Nr. 1 gesetzt.

2) Wenn in einem Bewerb, der im K.o.-System ausgetragen wird, mindestens einer der als Nummer 1-4 Gesetzten oder mindestens zwei gesetzte Aktive abwesend sind, ist umzusetzen. Dabei wird die Setzliste (Punkt 1c) unter Weglassung aller abwesenden Aktiven ergänzt. Dann werden ab dem bestgereihten abwesenden Aktiven die zu setzenden Aktiven neu ausgelost. Den Vertretern der Landesverbände ist die Gelegenheit zur Teilnahme an dieser Auslosung zu geben. Um verbandsinterne Duelle zu verhindern, sind Umlosungen von Aufsteigern bzw. ungesetzten Spielern ebenfalls möglich.

2)3) Landesverbände sind verpflichtet Absagen für die Bundesländerbewerbe von Aktiven, die für Bundesländerbewerbe nominiert wurden, bis spätestens zur Frist für Absagen bekannt zu geben. Sollte dies nicht eingehalten werden, kann die Turnierjury alle Spiele dieses Teams strafverifizieren. Wird eine Absage eines Aktiven, der für die Setzung berücksichtigt wurde, bekannt gegeben, ist eine neue Setzliste für diesen Bundesländerbewerb zu erstellen und neu auszulosen.

§ 12§ 14 **Auslosung**

1) Durchführung der Auslosung in den Individualbewerben:

- a) Bei Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften erfolgt die Auslosung der Individualbewerbe am Tag vor Beginn der Individualbewerbe am Austragungsort unter der Leitung des ÖTTV-Delegierten. Den Vertretern der Landesverbände steht es frei, daran teilzunehmen.
- b) Wenn nach einer allfälligen Qualifikation Aktive in den Hauptraster gelost werden, erfolgt diese Zulosung anschließend an die Qualifikation unter der Leitung des ÖTTV-Delegierten, wobei den Vertretern der Landesverbände Gelegenheit zur Teilnahme an der Zulosung zu geben ist.
- c) Wenn mehrere Gruppen gebildet werden, sollen wenn möglich primär Aktive desselben Vereins, in weiterer Folge auch Aktive desselben Landesverbandes nicht in dieselbe Gruppe gelost werden. In jedem Fall soll eine ausgewogene Aufteilung dieser Aktiven auf die Gruppen gegeben sein.
- d) Wenn mehrere Aktive desselben Landesverbandes in Gruppen aufeinandertreffen, sollen sie in einer möglichst frühen Runde gegeneinander spielen. Unter den Aktiven desselben Landesverbandes sollen möglichst zuerst die Aktiven desselben Vereines gegeneinander spielen.
- e) Wenn mehrere Gruppen gebildet werden, sind zumindest jene Aktiven, die in der aktuellen Turniersetzungsliste Punkte aufweisen, unter Berücksichtigung von lit. c im modifizierten Schlangensystem auf die Gruppen zu verteilen. Steigt aus einer Gruppe der Erstplatzierte auf, so sollen in der letzten Runde der Erstgesetzte und der Zweitgesetzte gegeneinander spielen, sofern sie nicht demselben Landesverband angehören. Steigen aus einer Gruppe zwei Spieler auf, so sollen in der letzten Runde der Zweit- und der Drittgesezte, sofern sie nicht demselben Landesverband angehören, gegeneinander spielen, usw.

f) Nachnennungen in den Einzelbewerben von Aktiven, die gesetzt werden müssten, sind nicht zulässig.

f)g) Nachnennungen in den Doppelbewerben von bereits in den Einzelbewerben genannten Aktiven sind bis zur Frist für Absagen möglich.

g)h) Sagt ein Aktiver nach Veröffentlichung der Starterlisten seine Teilnahme ab, so wird dieser Platz mit einem Aktiven, der bis zum Nennschluss genannt wurden und keinen Startplatz erhalten hat, nachbesetzt, sofern der Aktive, der abgesagt hat, nicht als Spieler für den Bundesländerbewerb vorgesehen war. War dieser Aktive für den Bundesländerbewerb genannt und kann der betroffene Landesverband aus den teilnahmeberechtigten Aktiven (entsprechend der veröffentlichten Starterliste) keine komplette Mannschaft (inklusive einem Ersatzspieler) bilden, so steht diesem Landesverband das Recht zu einen Aktiven nachzunenennen, der auch im Einzel teilnahmeberechtigt ist.

h)i) Nachnennungen nach dem Nennschluss sind bis am Tag vor der Auslosung auf Freiplätze mit einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von € 25,00 möglich. Sind keine Freiplätze vorhanden werden die Nachnennungen auf eine Warteliste gesetzt. Es ist lit. hg zuerst zu beachten. Jene Aktiven werden anschließend berücksichtigt, die bis zum Nennschluss eine Nennung abgegeben haben, aber aufgrund der Startbeschränkung keinen Platz erhalten haben. Von jenen Aktiven, die nach dem Nennschluss nachgenannt haben, erhalten zuerst jene die freiwerdenden Plätze, die zuerst ihre Nachnennung bekannt gegeben haben.

i)j) Wenn in aufeinander folgenden Abschnitten eines Turniers in Gruppen gespielt wird, nimmt ein Aktiver die Ergebnisse gegen jene Spieler, die wieder seiner Gruppe angehören, mit.

j)k) Wenn Aktive, die sich in Gruppen im System „jeder gegen jeden“ qualifiziert haben, in einen Hauptraster gelost werden, ist die Zugehörigkeit zu Landesverbänden und Vereinen in der 1. Hauptrunde zu berücksichtigen. Falls aus den Gruppen jeweils mehrere Aktive aufsteigen, sind die Gruppensieger auf die „besseren“ Plätze (d.h. so, dass sie erst später auf die höher gesetzte Aktive treffen und die Freilose erhalten) zu losen. Aktive aus derselben Gruppe sind so auszulosen, dass sie im K.o.-Raster möglichst spät aufeinandertreffen (z.B. bei 2 Aufsteigern pro Gruppe verschiedene Hälften des Hauptrasters). Diese Bedingung hat Vorrang gegenüber einer Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu Landesverbänden und Vereinen.

2) Durchführung der Auslosung in den Bundesländerbewerb

a) Bei der Einteilung der Vorrundengruppen ist zu beachten, dass Teams desselben Landesverbands in unterschiedliche Gruppen gelost werden müssen. Dies gilt auch bei Einteilung nach dem Schlangensystem.

b) Spielen 2 Teams desselben Landesverbands in derselben Gruppe in der Finalrunde, so haben sie in der 1. Runde gegeneinander zu spielen.

2)3) Wenn ein Aktiver für einen Doppelbewerb offen, d.h. ohne Angabe eines Partners, oder unter Angabe eines für diesen Bewerb nicht mit ihm genannten Partners genannt wird, bekommt er bei der Auslosung nach Möglichkeit einen Partner zugeteilt. Der Aktive hat die Möglichkeit nach dem Nennschluss bis zur Frist für Absagen ein Doppelpaar mit einem/einer anderen Aktiven zu bilden. Dies ist an den ÖTTV-Delegierten bekannt zu geben.

3)4) In Bewerb, die nur im K.o.-System ausgetragen werden, sind Aktive desselben Landesverbands in der ersten Runde auseinander zu setzen. Gemischte Paarungen in Doppelbewerben werden hierbei keinem Landesverband zugeordnet.

4)5) Sofern für das betreffende Turnier keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten für Änderungen der Auslosung von ganz oder teilweise im K.o.-System ausgetragenen Bewerb folgende Bestimmungen.

a) Eine bereits fertige Auslosung kann nur von der Turnier-Jury geändert werden.

b) Die einmal fertig gestellte Auslosung darf nur geändert werden, um Irrtümer und echte Missverständnisse bei der Übermittlung und Annahme einer Nennung zu korrigieren, oder gemäß den folgenden Bestimmungen.

c) Wenn mehrere Gruppen gebildet worden sind und durch Abwesenheit von Aktiven die Gruppengröße deutlich unausgewogen wird, ist dies nach Möglichkeit (wenn dabei nicht gegen andere Grundsätze der Auslosung wesentlich verstoßen wird) durch eine möglichst wenig umfangreiche Änderung der Gruppeneinteilung vor Beginn des Bewerbs auszugleichen. Aus den größeren Gruppen soll der bestgesetzte Aktive, der innerhalb der Gruppe um eine Position schlechter als der abwesende Spieler gesetzt ist und durch dessen Umsetzung keine anderen Bedingungen verletzt werden, in die zu kleine Gruppe umgesetzt werden.

- d) Abgesehen von notwendigen Streichungen darf die Auslosung nach Spielbeginn in dem betreffenden Bewerb nicht geändert werden, ausgenommen um echte Fehler bei der Auslosung zu korrigieren; ein Qualifikationsbewerb kann im Sinn dieser Bestimmung als eigener Bewerb angesehen werden. (Aufstiegsquote darf nicht geändert werden)
- e) Ein Aktiver gilt als abwesend im Sinn dieser Bestimmungen, wenn er von der Turnierleitung für abwesend erklärt wird. Dies geschieht, wenn die Turnierleitung rechtzeitig vor Beginn eines Bewerbs vom Aktiven selbst, einem von ihm dazu Beauftragten oder einem Vertreter seines Vereines oder Landesverbandes eine diesbezügliche Mitteilung erhält oder der Aktive zu einem zu diesem Zweck festgesetzten Zeitpunkt nicht anwesend ist.
- f) Keine Änderung darf bei einem Doppel erfolgen, wenn beide Partner anwesend und spielfähig sind. Verletzung, Krankheit oder Abwesenheit eines Partners können dagegen als rechtfertigende Gründe für eine Änderung akzeptiert werden. Ein inkomplettes Doppel kann bei einer solchen Änderung nur im Einvernehmen der beteiligten Aktiven oder der zuständigen Vertreter ihrer Vereine bzw. Landesverbände und nur durch einen Aktiven ergänzt werden, der bei dem betreffenden Turnier für mindestens einen Bewerb genannt worden ist. Wenn sich die Zusammensetzung eines gesetzten Doppels ändert, bleibt es auf seinen Platz, außer wenn ein neues Doppel aus zwei gesetzten, inkompletten Doppeln gebildet wird; in letzterem Fall gilt der Platz des höher gesetzten Doppels, bei gleichrangigen Plätzen entscheidet das Los zwischen den beiden Plätzen. Wenn ein neues Doppel gebildet wird, ohne dass gesetzte Doppel daran beteiligt sind, wird dieses unter Berücksichtigung aller freien Rasterplätze neu ausgelost.

§ 13 § 15 Wertung

- 1) Die Wertung (z.B. Reihung von Aktiven in Gruppen, Ermittlung der Aufsteiger usw.) wird vom Turnierleiter durchgeführt. In strittigen Fällen entscheidet der ÖTTV-Delegierte.
- 2) Sofern für das betreffende Turnier keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten für Gruppen, in denen jeder gegen jeden spielt (einschließlich Turniere, die in einer einzigen solchen Gruppe ausgetragen werden) die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen gemäß Punkt 3.7.523.

§ 14§ 16 Austragungsart

1) Es werden Österreichische U21-, U19-, U17-, U15-, U13- und U11-Meisterschaften durchgeführt.

2) Austragungsart

a) Mannschaftsbewerbe:

Alle Spiele gehen auf 3 Gewinnsätze.

Die Bundesländerbewerbe U21, U19, U17, U15 und U13 männlich werden mit Dreiermannschaften im alten Europaliga-System mit vorgezogenem Doppel²⁴ auf 2 Tischen (außer während des Doppels) ausgetragen. Welche Mannschaft die Bezeichnung „A-Team“ und welche Mannschaft die Bezeichnung „B-Team“ erhält, wird durch Losentscheid entschieden.

Die Bundesländerbewerbe U21, U19, U17, U15 und U13 weiblich werden mit Zweiermannschaften im Corbillon Cup System²⁵ auf einem Tisch ausgetragen. Die Turnierleitung kann jederzeit die Austragung oder Weiterführung auf zwei nebeneinander liegenden Tischen anordnen.

Im Mannschaftsbewerb U11 Bundesländerbewerb mixed besteht eine Mannschaft aus einem männlichen Spieler und einer weiblichen Spielerin. In einem Mannschaftsspiel bestreiten zuerst die beiden männlichen Spieler ein Einzel gegeneinander und im Anschluss die beiden weiblichen Spielerinnen ein Einzel gegeneinander. Beim Stand von 1:1 entscheidet ein Mixed-Doppel über den Sieg. Mögliche Ergebnisse: 2:0, 2:1. Die Austragung erfolgt auf einem Tisch.

Jeder Mannschaftswettkampf endet beim Erreichen des Siegpunktes. Dabei ist das jeweils nächste Spiel auch zu beginnen, wenn noch nicht fest steht, ob es noch gewertet wird; sobald feststeht, dass es nicht mehr gewertet wird, ist es abubrechen.

Alle Aktive, die eingesetzt werden, müssen vor Spielbeginn auf dem Spielformular eingetragen werden.

Jeder Landesverband kann für einen Mannschaftsbewerb zwei Mannschaften nennen. Die erste Mannschaft ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt. Zweitmannschaften werden zugelassen, wenn dadurch die Zahl von 9 Mannschaften nicht überschritten wird. Dabei ist die Nennung jener Zweitmannschaften vorzuziehen, die analog zum unten beschriebenen Verfahren besser gereiht werden. In den Vorrunden darf die zweite Mannschaft eines LTTV nicht gegen die erste Mannschaft eines LTTV spielen.

i) Falls 9 Mannschaften zugelassen werden, werden in der Vorrunde folgendermaßen 3 Gruppen gebildet: Gruppe A (1., 6., 7.), Gruppe B (2., 5., 8.) und Gruppe C (3., 4., 9.). Innerhalb jeder Gruppe spielen zunächst die erst- gegen die drittgenannte, dann die zweit- gegen die drittgenannte und schließlich die erst- gegen die zweitgenannte Mannschaft. In der Endrunde spielen die Gruppensieger der Gruppen A, B und C um die Plätze 1 bis 3, die Zweiten um die Plätze 4 bis 6 und die Dritten um die Plätze 7 bis 9. Innerhalb einer Gruppe der Endrunde treffen die der Setzung nach stärkeren Mannschaften zuletzt aufeinander.²⁶

ii) Falls 8 Mannschaften zugelassen werden, werden zwei Vorrundengruppen mit Einteilung nach Schlangensystem gebildet: Gruppe A (1., 4., 5., 8.) und Gruppe B (2., 3., 6., 7.). In der Finalrunde werden Kreuzspiele (A1-B2, A2-B1 sowie A3-B4, A4-B3) sowie abschließend Finalsplee gespielt.

iii) Bei 6 bis 7 Mannschaften werden zwei Vorrundengruppen mit Einteilung nach Schlangensystem gebildet: Gruppe A (1., 4., 5.) und Gruppe B (2., 3., 6., 7.). In der Finalrunde werden Kreuzspiele (A1-B2, A2-B1) sowie Finalsplee gespielt. Bei 6 Teilnehmern folgt ein Spiel um Platz 5 A3-B3. Bei 7 Teilnehmern wird eine Gruppe jeder gegen jeden gespielt, wobei das Spiel der Vorrunde mitgenommen wird.

iv) Bei 5 oder weniger Mannschaften wird in einer Gruppe jeder gegen jeden gespielt.

b) Einzelbewerbe:

Alle Spiele gehen auf 3 Gewinnsätze. Ausnahmen: U21, U19, U17 und U15 ab Hauptraster auf 4 Gewinnsätze. Innerhalb einer Vorrundengruppe spielt jeder gegen jeden. Im Hauptraster wird im K.o.-System gespielt. Die Gesetzten kommen direkt in den Hauptraster. Die Aufsteiger aus den Vorrundengruppen werden zugelost²⁷.

Die Veröffentlichung der Austragungsart erfolgt nach dem Nennschluss mit der Veröffentlichung der Starterlisten (siehe § 18 Abs. 2 lit. c).

c) Doppelbewerbe: K.o.-System; alle Spiele gehen auf 3 Gewinnsätze.

§ 15§ 17 Ablauf

- 1) Bei Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften geben die Landesverbände die Nennungen ab, sie haften gegenüber dem Ausrichter für die Bezahlung des Nenngeldes und von gemäß den geltenden Bestimmungen verhängten Geldstrafen²⁸ und ihre offiziellen Vertreter sind berechtigt, für ihre Aktiven Vereinbarungen zu treffen.
- 2) Nennungen sind über die ÖTTV Datenverwaltung abzugeben. Wenn es mehrere Bewerbe gibt, muss für jeden Aktiven angegeben werden, für welche Bewerbe er genannt wird. Bei den Bundesländerbewerben sind die Mannschaftsspieler inklusive eines Ersatzspielers anzugeben, wobei dies lediglich für die Ermittlung der Setzpositionen in den Bundesländerbewerben sowie der in den Einzelbewerben fix startberechtigten Aktiven herangezogen wird.
- 3) Mit Abgabe der Nennung erkennen der/die Aktive und sein Betreuer diese Bestimmungen sowie die Ausschreibung und allfällige weitere Bestimmungen an und stimmen der Veröffentlichung der Ergebnisse sowie der Führung in Ranglisten zu. Weiters stimmen Sie der Veröffentlichung von Fotos sowie von Bewegungsbildern (z.B. Livestreams) zu. Die Veröffentlichung ist nur dem Veranstalter und Ausrichter sowie dem Landesverband dem der Aktive angehört gestattet.
- 4) Falls Nenngelder²⁹ vorgesehen sind, sind diese gleichzeitig mit der Nennung nachweislich einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann ~~der Ausrichter~~die Turnier-Jury den Aktiven von der Teilnahme ausschließen. Sollten Nenngelder bzw. Gebühren nicht bezahlt werden, hat der ÖTTV die Möglichkeit diesen Aktiven für zukünftige Veranstaltungen des ÖTTV sowie der LTTV bis zur Begleichung des Nenngeldes zu sperren.
- 5) Sofern keine abweichenden Regelungen in der Ausschreibung oder im Rahmenzeitplan vorgesehen sind gilt³⁰:

U21, U19, U17, U15, U13:

Spielbeginn:	Tag 1 zwischen 10.00 und 16.00 Uhr	Vorrunden und 1. Finalrunde Mannschaft
Spielbeginn:	Tag 2 ab 09.00 Uhr	Finalrunde Mannschaft
Spielbeginn:	Tag 2 ab ca. 13.00 Uhr	Individualbewerbe
Spielbeginn:	Tag 3 ab 09.00 Uhr	Individualbewerbe

U11:

Spielbeginn:	Tag 1 ab 13.00 Uhr	Individual- und Mannschaftsbewerbe
Spielbeginn:	Tag 2 ab 09.00 Uhr	Individual- und Mannschaftsbewerbe

Eine Stunde vor Spielbeginn ist Halleneröffnung.

Die Finalspiele der Individualbewerbe stehen am Ende des Turniers, wobei Ausnahmen in den Doppelbewerben zulässig sind. Über die Reihenfolge der Finalspiele entscheidet der ÖTTV-Delegierte nach Rücksprache mit dem Ausrichter.

- 6) Der ÖTTV erstellt einen Rahmenzeitplan, der die Beginnzeiten der Bewerbe enthält. Ein Detailzeitplan wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Aktiven haben selbständig entsprechend dem Detailzeitplan am Spieltisch zu erscheinen. Ein Aktiver, der nach dem dritten Aufruf nicht am vorgesehenen Tisch erschienen ist, hat das Spiel kampflos verloren. Der ÖTTV-Delegierte hat in Absprache mit dem Turnierleiter und Oberschiedsrichter die Möglichkeit die Ansetzungen an Tischen zu ändern. Die im Detailzeitplan angegebenen Beginnzeiten für Spiele in Qualifikationen sind Richtwerte, die Spiele sind aufeinanderfolgend ohne Unterbrechung (followed by) durchzuführen. Für Spiele in den Finalrunden hat der ÖTTV-Delegierte in Absprache mit dem Turnierleiter und dem Oberschiedsrichter die Möglichkeit die nächste Runde im Detailzeitplan früher zu starten, sofern alle Spiele einer Runde bereits früher beendet wurden.
- 7) Wenn eine Gruppe an einem oder mehreren Tischen ausgetragen wird und die Gruppe aufgerufen wurde, müssen die Spiele dieser Gruppe nicht einzeln aufgerufen werden. In diesem Fall müssen sich die Aktiven in unmittelbarer Nähe ihrer Tische aufhalten.
- 8) Ein Spiel darf nur in den dafür vorgesehenen Fällen³¹ unterbrochen werden. Insbesondere dürfen Siegerehrungen und Eröffnungen nicht so durchgeführt werden, dass dazu Spiele unterbrochen werden.
- 9) Betreuern und Aktiven ist es gestattet ein Aufnahmegerät mitzuführen mit deren Hilfe die Spiele des eigenen Aktiven in vollem Umfang in Bild und Ton aufgezeichnet werden dürfen. Gegnerische Aktive und Betreuer haben dies zu akzeptieren.

10) Verständigungen bei Verhinderungen:

- a) Bereits feststehende Verhinderungen sind möglichst frühzeitig folgenden Personen zu melden:
 - i) Sekretariat des ÖTTV
 - ii) ÖTTV-Delegierter
 - iii) TurnierleiterEs genügt nicht, einen Ausfall vor Ort bekannt zu geben.
- b) Bei Verhinderung von Aktiven in Individualbewerben sind folgende Gebühren zu bezahlen:
 - i. Absage nach dem Nennschluss bis zur in der Ausschreibung festgelegten Deadline für Absagen: € 25,00 (durch den LTTV des Aktiven an den ÖTTV zu bezahlen).
 - ii. Absagen nach der in der Ausschreibung festgelegten Deadline für Absagen bis Beginn des Turniers: € 50,00 (durch den LTTV des Aktiven an den ÖTTV zu bezahlen, wobei der Ausrichter 50% erhält).
 - iii. Absagen nach Beginn des Turniers oder Nichtantreten ohne Verständigung: € 150,00 (durch den LTTV des Aktiven an den ÖTTV zu bezahlen, wobei der Ausrichter 50% erhält).
 - iv. Die zusätzlichen Gebühren für Absagen entfallen, wenn im Falle einer Verletzung oder akuten Erkrankung ein ärztliches Attest, das die Ausübung von Sport zum Turniertermin untersagt, bis 24 Stunden 2 Tage nach Ende des Turniers vor der Auslosung übermittelt wird.
- c) Sagt ein Team in einem Bundesländerbewerb ab, so ist eine Gebühr in Höhe von € 100,00 durch den zuständigen LTTV an den ÖTTV zu bezahlen.

11) Aktive, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Ehrenpreise. Die Ehrenpreise müssen mit Rang und Bewerb beschriftet sein.

§ 16 § 18 Aussendungen

- 1) Die Ausschreibung muss mindestens enthalten:
 - a) Die Bezeichnung des Turniers
 - b) Den genauen Ort (Name, Adresse der Halle) und die frühesten täglichen Beginnzeiten sowie die täglichen Zeitpunkte der Halleneröffnung.
 - c) Den Veranstalter und den Ausrichter
 - d) Bewerbe und letzte Sieger
 - e) Stichtage³²
 - f) die Bestimmungen über die Startberechtigung³³ und allfällige Teilnahmebeschränkungen.
 - g) Nennschluss und Möglichkeiten der Nennungsabgabe.
 - h) Wenn ein Nenngeld vorgesehen³⁴ ist, die Höhe des Nenngeldes und die Kontodaten (Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC) für die Bezahlung³⁵ des Nenngeldes.
 - i) Telefonnummer des ÖTTV-Delegierten für den Fall von Absagen.
 - j) Ort, Tag und den genauen Zeitpunkt des Beginns der Auslosung³⁶.
 - k) Bei mehrtägigen Veranstaltungen: eine Liste preiswerter Quartiere (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, wenn möglich Preise) oder Name und Adresse eines Quartierverantwortlichen.
 - l) Die für das betreffende Turnier geltenden Bestimmungen über Schiedsrichter³⁷.
 - m) Modell und Farbe der verwendeten Tische sowie Typ und Farbe der Bälle.
 - n) Die zuständigen Turnierfunktionäre³⁸.
 - o) einen Hinweis auf die Ehrenpreise.
 - p) Falls Startnummern vorgesehen sind, die Bestimmungen über das Tragen der Startnummern und die Sanktionen bei Nichtrückgabe.
 - q) Die Bestimmungen über das Kleben von Schlägerbelägen³⁹.
 - r) Allfällige Bestimmungen, die die Teilnehmer/innen in der betreffenden Halle beachten müssen (z.B. helle Schuhsohlen).
 - s) Anti-Doping-Bestimmungen

2) Zuständigkeit und zeitlicher Ablauf:

- a) Der Ausrichter sendet nach Aufforderung durch das Sekretariat die vollständig ausgefüllte Ausschreibung an das Sekretariat des ÖTTV in elektronischer Form. Die Angaben sind verbindlich und können bei wahrheitswidrigen Informationen zu Ordnungsstrafen oder Disziplinarstrafen führen. Weiters hat der Ausrichter eine Anmeldung der Veranstaltung bzw. eine Veranstaltungsgenehmigung dieser Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einzuholen, sofern dies durch geltende Bestimmungen vorgesehen ist.
- b) Das Sekretariat vereinbart mit dem ÖTTV-Delegierten einen Termin für die Auslosung und versendet die genehmigte und allenfalls korrigierte Ausschreibung an den Ausrichter und die Landesverbände. Weiters veröffentlicht das Sekretariat die Ausschreibung auf der Homepage des ÖTTV.
- c) Nach dem Nennschluss versendet das Sekretariat des ÖTTV die Auslosung der Bundesländerbewerbe, einem Rahmenzeitplan, Setzungslisten für die Individualbewerbe und eine Spielsystembeschreibung der Individualbewerbe an den Ausrichter, den ÖTTV Nachwuchs-Ausschuss und die teilnehmenden Landesverbände.
- d) Der Ausrichter sendet am selben Tag nach dem Turnierende die vollständig ausgefüllten Raster an das Sekretariat des ÖTTV und den ÖTTV-Delegierten per E-Mail. Zu diesem Zweck ist die vom ÖTTV vorgeschriebene Software zu verwenden. Während des Turniers ist der Ausrichter verpflichtet laufend mithilfe dieser Software die Ergebnisse im Internet zu veröffentlichen. Der Ausrichter hat daher sicherzustellen, dass am Austragungsort eine Internetverbindung zur Verfügung steht. Das Sekretariat des ÖTTV sendet die Ergebnisse per E-Mail an denselben Verteiler wie die Auslosung.
- e) Der ÖTTV plant von den Turnieren Livestreams anzubieten. Der Ausrichter ist daher verpflichtet zu diesem Zweck in der Halle eine Internetverbindung mit mindestens 5 Mbit Upload je gestreamten Tisch zur Verfügung zu stellen.

¹ siehe „Handbuch für den Tischtennisport in Österreich“, Abschnitt A

² siehe „Handbuch für den Tischtennisport in Österreich“, Abschnitt B, alle umrandeten oder grau unterlegten Bestimmungen, sofern die vorliegenden Durchführungsbestimmungen keine anderslautende Regelung vorsehen.

³ siehe „Handbuch für den Tischtennisport in Österreich“, Abschnitt F

⁴ Der Stichtag wird entsprechend dem „Handbuch für den Tischtennisport in Österreich“, Abschnitt C § 41 berechnet. Im Sportjahr 2023/2024 ist z.B. Altersklasse U21 1.1.2003 und jünger

⁵ Die Vergabe der Ausrichtung erfolgt an die Landesverbände durch ein Gremium von autorisierten Landesverbandsvertretern anlässlich der Österreichischen Staatsmeisterschaften, in der jeder Landesverband mit einer Stimme ausgestattet ist. Über die Zuordnung von durch dieses Gremium nicht vergebenen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand des ÖTTV.

⁶ Sollte der Ausrüster des ÖTTV DONIC auf sein Recht bestehen Spielmaterialien (Tische, Netze, Umrandungen, Schiedsrichtertische, Bälle) leihweise zur Verfügung zu stellen, so entfallen diese Kosten.

⁷ Derzeit sind Pokale bei Österreichischen Meisterschaften sowie die offiziellen Sport Austria-Plaketten verpflichtend vorgesehen. Gemäß Finanzregulativ sind die Pokale vom Ausrichter zur Verfügung zu stellen. Die Sport Austria-Plaketten werden vom ÖTTV bestellt und sind vom Ausrichter zu bezahlen (Landesverband oder Verein).

⁸ ~~siehe § 12 2) a) und § 11 2) der vorliegenden Durchführungsbestimmungen.~~

⁹ Derzeit ist gemäß Finanzregulativ bei Österreichischen Meisterschaften ein Nenngeld in der Höhe von € 36,- pro Teilnehmer vorgesehen. Die Bezahlung darf lediglich per Überweisung erfolgen. Die Bezahlung vor Ort ist nicht möglich.

¹⁰ Auf die gemäß Tischtennisregeln und Bestimmungen für internationale Veranstaltungen für ÖTTV Veranstaltungen geltenden Bestimmungen über Schläger, derzeit 2.4 (Regeln über die Beschaffenheit des Schlägers) und 3.2.1.3 (ITTF- Genehmigung und ITTF- Symbol) wird hingewiesen.

¹¹ Auf die gemäß Bestimmungen für internationale Veranstaltungen für ÖTTV Veranstaltungen geltenden Bestimmungen über Spielkleidung, derzeit 3.2.2.1 (Bestandteile der Spielkleidung), 3.2.2.2 (Farbe), 3.2.2.4 (Werbung auf Rückennummern), 3.2.2.5 (Verzierungen, Schmuck usw.), 3.2.2.6 (Verbot Anstoß erregender Muster und Schriftzeichen), 3.3.1.2.10 (Entscheidung über Zulässigkeit von Spielkleidung) und 3.2.5.1.1 (Verbot der Werbung für Tabakwaren, Alkohol und Drogen), wird hingewiesen. Die Spielbekleidung bei den Mannschaftsbewerben muss einheitlich sein.

¹² derzeit zugelassene Tische: siehe <https://equipments.ittf.com/#/equipments/tables>

¹³ derzeit zugelassene Bälle: <https://equipments.ittf.com/#/equipments/balls>

¹⁴ gemäß Punkt 2.3.3 der Tischtennisregeln mattweiß oder mattorange

¹⁵ derzeit gleichlautend mit Punkt 3.2.3.5 der Bestimmungen für internationale Veranstaltungen.

¹⁶ Dieses Rauchverbot gilt für alle dort anwesenden Personen, nicht nur die Aktiven. Außerdem besteht gemäß § 3 (3) Nachwuchsordnung für alle Aktive während der Zeitdauer sportlicher Veranstaltungen Rauch- und Alkoholverbot.

¹⁸ siehe Fußnote 7

-
- ¹⁹ derzeit für ÖTTV Veranstaltungen geltende Bestimmungen für internationale Veranstaltungen 3.2.2.4 (Größe von Rückennummern und Vorrang von Rückennummern vor Werbung auf Spielkleidung), 3.2.5.3 (Verbot von fluoreszierenden Farben und Leuchtfarben innerhalb der Spielbox), 3.2.5.6 (Werbung an Tischen) und 3.2.5.1.1 (Verbot der Werbung für Tabakwaren, Alkohol und Drogen auf Spielkleidung und Rückennummern).
- ²⁰ gemäß § 6 der Nachwuchsordnung kann auch der ÖTTV-Delegierte einen Aktiven bei schwerwiegenden Vergehen von der weiteren Teilnahme an einer Veranstaltung ausschließen.
- ²¹ siehe Punkt 3.5.2 der Bestimmungen für internationale Veranstaltungen (Verwarnung, Strafpunkt, 2 Strafpunkte, Wegweisen des Betreuers, Unterbrechung des Spiels um den Oberschiedsrichter zu berichten).
- ²² Das bedeutet u. a., dass die als Nr. 3 und 4 zu Setzenden auf zwei Plätze gelost werden, ebenso die als Nr. 5 - 8 zu Setzenden auf vier Plätze usw. Die im K.o.-Raster zu setzenden Aktiven werden nicht im Schlangensystem bestimmten Plätzen zugeordnet. Freilose bekommen zunächst die Gesetzten in der Reihenfolge ihrer Setzung.
- ²³ Aus den Bestimmungen für internationale Veranstaltungen „3.7.5 Gruppenwettbewerbe“:
- 3.7.5.1 In einem Gruppenwettbewerb spielt jedes Mitglied der Gruppe gegen jedes andere. Für jeden Sieg gibt es 2, für eine Niederlage in einem ausgetragenen Spiel 1 und für eine Niederlage in einem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel 0 Punkte. Die Rangfolge wird zunächst durch die Zahl der erreichten Punkte bestimmt. Wird Aktiver nach der Austragung eines Spiels aus irgendeinem Grund disqualifiziert, so wird dies als Niederlage gewertet und in weiterer Folge als Niederlage in einem nicht ausgetragenen Spiel vermerkt.
- 3.7.5.2 Haben zwei oder mehr Gruppenmitglieder die gleiche Anzahl von Punkten errungen, so entscheiden über ihre Platzierung untereinander in dieser Reihenfolge die Punktzahl, dann das Spiel- (nur in Mannschaftswettbewerben), das Satz- und schließlich das Ballverhältnis. Dabei werden nur die Spiele der betroffenen Aktiven oder Mannschaften untereinander berücksichtigt.
- 3.7.5.3 Wenn in irgendeiner Phase der Berechnungen die Position von Gruppenmitgliedern bestimmt wurde, während andere noch gleich sind, so werden die Ergebnisse der Spiele dieser Mitglieder für alle weiteren nach 3.7.5.1 und 3.7.5.2 erforderlichen Berechnungen nicht mehr berücksichtigt.
- 3.7.5.4 Ist es nicht möglich, bei Gleichstand die Platzierung nach 3.7.5.1 bis 3.7.5.3 zu bestimmen, so wird sie durch das Los entschieden.
- ²⁴ Altes Europaliga-System mit vorgezogenen Doppel: Team a, b, c gegen Team x, y, z; Spiele: Doppel, a-y, b-x, c-z, a-x, c-y, b-z
- ²⁵ Corbillon Cup System: Team a, b gegen Team x, y; Spiele: a-x, b-y, Doppel, a-y, b-x
- ²⁶ Für die Reihung innerhalb einer Gruppe siehe § 15 ~~1)2)~~
- ²⁷ Zur genauen Vorgangsweise bei der Auslosung und Wertung siehe § 14
- ²⁸ Z.B. wenn ein Aktiver seiner Pflicht, als Schiedsrichter zu fungieren, nicht nachkommt oder seine Rückennummer nicht zurückgibt.
- ²⁹ siehe Fußnote 9
- ³⁰ Gemäß § 1 (4) Nachwuchsordnung sollen U13-Veranstaltungen um ca. 20.00 Uhr, U15-Veranstaltungen um ca. 20.30 Uhr und U18-Veranstaltungen um ca. 21.00 Uhr beendet sein.
- ³¹ Bestimmungen für internationale Veranstaltungen, (Spielunterbrechungen im Notfall durch den Oberschiedsrichter) Punkt 3.4.4.3 bis 3.4.4.7
- ³² siehe Fußnote 4
- ³³ siehe § 2
- ³⁴ siehe Fußnote 9
- ³⁵ siehe § 17 4)
- ³⁶ siehe § 14 1) a)
- ³⁷ siehe § 12
- ³⁸ siehe § 11
- ³⁹ siehe „Handbuch für den Tischtennisport in Österreich“, Abschnitt B 3.2.4.1 - 3.2.4.5